



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für SFF-Mitglieder

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

1.1 Diese AGB dienen dazu, das Verhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verband zu regeln.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Mitglieder des Schweizer Fleisch-Fachverbands SFF (nachfolgend SFF).

1.3 Jedes Mitglied anerkennt mit dem Verbandseintritt die vorliegenden AGB des SFF.

1.4 Der SFF behält sich das Recht vor, an diesen AGB jederzeit Änderungen vorzunehmen und auf der Website des SFF die jeweils aktuelle Fassung zu veröffentlichen, womit diese gleich in Kraft tritt.

Art. 2

Beitritt

2.1 Um Aktivmitglied zu werden, muss ein Aufnahmegesuch bei der SFF-Geschäftsstelle eingereicht werden.

2.2 Das Aufnahmegesuch erfolgt durch die Beitrittserklärung und muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden.

2.3 Die Geschäftsstelle des SFF prüft das Aufnahmegesuch innert angemessener Frist. Davon ausgenommen sind Ausnahmefälle gemäss Art. 10 Abs. 3 der Statuten des SFF.

2.4 Der Gesuchsteller wird durch Annahmestätigung der Geschäftsstelle Aktivmitglied im SFF.

Art. 3

Andere Arten der Mitgliedschaft

3.1 Der Erwerb der Ehren-, der Passiv-, der Einzel- oder der ausserordentlichen Mitgliedschaft richtet sich nach den Statuten des SFF.

Art. 4

Mitgliederbeiträge

4.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach dem Reglement für die Erhebung der Mitgliederbeiträge des SFF.

4.2 Der Mitgliederbeitrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. Bei Zahlungsverzug fallen zusätzliche Mahngebühren an.

4.3 Kommt das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach, befindet es sich im Verzug. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird das Mitglied ausgeschlossen.

Art. 5

Pflichten

5.1 Durch den Beitritt bestätigen die Mitglieder die SFF-Charta, die SFF-Statuten und die Datenschutzerklärung (sff.ch/de/datenschutz) gelesen und verstanden zu haben.

5.2 Die Mitglieder haben die Pflicht, in ihrem Verhalten und Handeln stets die Interessen des Verbands zu wahren und zu fördern. Sie dürfen keine Handlungen vornehmen, die dem Zweck oder den Zielen des SFF entgegenstehen oder diese gefährden.

5.3 Die Aktivmitglieder verpflichten sich, während ihrer Mitgliedschaft im SFF die Mitgliedschaft im jeweiligen Regionalverband aufrechtzuerhalten. Verstösst ein Aktivmitglied gegen diese Verpflichtung, wird es aus dem SFF ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Aktivmitglieder nach Art. 10 Abs. 3 der Statuten des SFF.

Art. 6

Rechte

6.1 Mit Ausnahme der ausserordentlichen Mitglieder und der Einzelmitglieder haben alle Mitglieder das Recht, von Dienstleistungen des Verbandes Gebrauch zu machen.

6.2 Rabatte und Vorzugspreise für Dienstleistungen des Verbandes und Dritten sind ausschliesslich den Verbandsmitgliedern vorbehalten. Eine Weitergabe an Nicht-Mitglieder ist in jeglicher Hinsicht untersagt.

6.3 Mitglieder haben Anspruch auf eine 60-minütige kostenlose Rechtsberatung pro Jahr. Danach wird die Rechtsberatung kostenpflichtig. Die Rechtsberatung des Verbandes dient als erste Anlaufstelle für die Mitglieder und konzentriert sich insbesondere auf die Bearbeitung von Anliegen mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht. Die Rechtsberatung des Verbandes erfolgt auf Grundlage der vom

Mitglied bereitgestellten Informationen und dient ausschliesslich der unverbindlichen Orientierung. Eine Einschätzung von Prozessrisiken ist nicht Bestandteil der Beratung und für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der eingereichten Unterlagen übernimmt der Verband keine Gewähr. Jegliche Haftung für Folgen, die sich aus der erteilten Beratung ergeben, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 7

Austritt

7.1 Die Mitgliedschaft kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat rechtzeitig und in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des SFF einzugehen.

7.2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod, Austritt, Ausschluss, Geschäftsübergabe (Ausnahme: juristische Personen) oder Konkurs.

7.3 Der Hauptvorstand kann Mitglieder, welche die Interessen des SFF verletzen oder dessen Statuten, Vorschriften und Beschlüsse sowie der Charta (siehe Anhang) zuwiderhandeln, mit Mehrheitsbeschluss per sofort ausschliessen. Ein solcher Beschluss ist endgültig und auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband verbindlich. Der Regionalverband ist zuvor anzuhören.

7.4 Mitglieder, die aus ihrem Regionalverband austreten, werden automatisch vom SFF ausgeschlossen und haben in der Folge kein Anrecht mehr auf weitere Dienstleistungen des SFF. Davon ausgenommen sind Aktivmitglieder, die gemäss Statuten keinem Regionalverband angehören müssen.

Art. 8

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1 Das Mitgliedschaftsverhältnis untersteht (materiell) schweizerischem Recht.

Art. 9

Salvatorische Klausel

9.1 Sollte eine der vorliegenden Klauseln für ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen der AGB davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch das schweizerische Vereinsrecht zu ersetzen.

SFF
Dezember 2024